

HÄVG AG, Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln

Persönlich

An
Alle Teilnehmer der
Hausarztzentrierten Versorgung

Edmund-Rumpler Straße 2
51149 Köln

Abteilung: Kundenservice
Telefon: 02203 5756-1111
Telefax: 02203 5756-1110

kundenservice@haevg-rz.de

Datum: 30.03.2020

HZV-Abrechnung und COVID-19

Liebe Hausärztinnen und Hausärzte,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebes Praxisteam,

viele Fragen, die uns derzeit erreichen, konzentrieren sich auf die Abrechnung in der HZV.

Um Ihnen zur Ausübung Ihrer Tätigkeiten weit möglichst den Rücken frei zu halten, erhalten Sie nachfolgend einen kurzen Überblick über derzeit weitere häufige Fragen zur Versorgungs- und Abrechnungsroutine in der HZV. Bitte informieren Sie sich aufgrund der dynamischen Situation in der kommenden Zeit auch immer über unsere Webseiten www.hausaerzteverband.de sowie www.bda-hausaerzteverband.de.

1. Werden die Abschlagszahlungen für HZV-Patienten weitergezahlt?

Die monatlichen Abschlagszahlungen für HZV-Patienten werden unverändert nach den vertraglichen Regelungen (Anzahl eingeschriebener HZV-Patienten) ausgezahlt.

2. Wie ist ein HZV-Patient, der ein Corona-(Verdachts-)Fall ist, abzurechnen?

Grundsätzlich gelten für die ärztlichen Leistungen in der HZV keine Besonderheiten für bestimmte Erkrankungen wie nun das neuartige Coronavirus. Daher sind nach wie vor sämtliche Leistungen, die Bestandteil des HZV-Ziffernkranz sind, auch in diesen Fällen im Rahmen der HZV über das Rechenzentrum der Hausärzteverbände abzurechnen (i.d.R. insbesondere Abrechnung des Arzt-Patienten-Kontaktes „0000“).

HZV-Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sind zusätzlich mit der Ziffer 88240 auf dem KV-Abrechnungsschein zu kennzeichnen, wenn weitere Leistungen über die KV abgerechnet werden.

Veranlasst der Hausarzt einen COVID-19-Labortest ist auf dem KV-Abrechnungsschein zusätzlich die Ausnahmekennziffer 32006 einzutragen, damit das Budget im Kollektivsystem in diesen Behandlungsfällen unbelastet bleibt.

Sollten Leistungen für die betroffenen Patienten erbracht werden, die nicht bereits im HZV-Ziffernkranz enthalten sind, können diese wie bisher auch über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet werden.

3. Die Arzt-Patienten-Betreuung in der HZV in Zeiten der Kontakt-Beschränkung

In der aktuellen „zugespitzten“ Situation betreuen die Hausärzte und ihre Mitarbeiter im Rahmen der HZV ihre Patienten weiterhin gewissenhaft und mit der gleichen Intention zur bestmöglichen Koordination der Gesundheitsversorgung. Hierzu gehört es natürlich auch, die Kontakte in der Praxis auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Damit aber die Patienten, häufig werden es auch chronisch Kranke sein, die ein erhöhtes Maß an Betreuung benötigen, auf höchstem Niveau gut versorgt sind, werden die Kontakte

telefonisch, telemedizinisch oder per Video durchgeführt, um dem Versorgungsauftrag der Krankenkassen nach Maßgabe des §73b SGB V in der Form des HZV-Vertrages gerecht zu werden. Die ärztliche Leistung orientiert sich dabei nach wie vor an den Leistungsinhalten und Abrechnungsregeln der HZV-Honoraranlagen und erfordert die entsprechende Dokumentation der Pauschalen, Zuschläge oder Einzelleistungen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Datenübernahme in diesen Fällen ohne den nach dem Bundesmantelvertrag definierten persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (Anlage 4a BMV-Ä Elektronische Gesundheitskarte, Anhang 1, Punkt 4) erfolgen kann, falls nicht die eGK bei einem späteren Besuch in der Praxis nachgereicht wird. Wird daher der Ihnen in der Praxis und erst recht natürlich der bei Ihnen eingeschriebene Patient ohne persönlichen Kontakt (z. B. telefonische Konsultation, telemedizinische Arzt-Patienten-Kontakte) behandelt, sind Sie berechtigt, die für die Übertragung vorgesehenen Versichertenstammdaten auf der Grundlage der Patientendatei zu übernehmen.

4. Was ist bei einer möglichen Quarantäne der Praxis bzgl. der HZV-Abrechnung zu beachten?

Grundsätzlich können Sie in der HZV **jederzeit Abrechnungsdaten** kontinuierlich mittels HZV Online Key (HOK) **online** an die HÄVG Rechenzentrum GmbH **übermitteln**. Wir empfehlen daher insbesondere in diesen Zeiten nicht bis zum Quartalsende zu warten und die Abrechnungsdaten zu sammeln, sondern regelmäßig (z.B. wöchentlich oder mindestens monatlich) die bereits vorhandenen Daten zu übermitteln. Zusätzlich besteht in der HZV auch die Möglichkeit Abrechnungsdaten länger nachzureichen. Sollte sich Ihre Praxis bereits in Quarantäne befinden, können Sie Ihre Abrechnungsdaten für das 1. Quartal 2020 auch noch problemlos nach den Einreichfristen für die Abrechnungsdaten übermitteln. Die Schlusszahlung kann sich dadurch ggf. um ein Quartal verschieben.

5. Wie ist die Ausstellung einer telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) für HZV-Patienten abzurechnen?

Die Voraussetzung für die Abrechnung eines Arzt-Patienten-Kontaktes (APK, „0000“) in der HZV ist das Vorliegen eines Behandlungsanlasses zwischen Arzt und Patient. Der Kontakt zur Behandlung/Beratung zwischen Arzt und Patient kann persönlich, telefonisch oder per Video/Telemedizin erfolgen.

So kann in den HZV-Verträgen z.B. auch bei einem telefonischen Beratungsgespräch zwischen Arzt und Patient aufgrund einer AU-Ausstellung unter den genannten Voraussetzungen die Ziffer „0000“ über die HZV abgerechnet werden. Die EBM-Ziffern 01435 sowie 40122 sind nicht über die KV abrechenbar, weil sie von der durch den APK ausgelösten HZV-Grundpauschale umfasst sind.

Sollten Sie weitere Fragen oder Probleme haben, zögern Sie bitte nicht unseren Kundenservice unter 02203 – 5756 1111 oder kundenservice@haevg-rz.de zu kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter und finden gemeinsam eine Lösung!

Blieben Sie gesund!

Freundliche Grüße

Ihr HZV-Service-Team